

Mehr-Bedarf Warmwasser § 21 Abs. 7 SGB II in EUR

Prozent	2011		2012		2013		2014	
	Regel-Bedarf	Mehr-Bedarf	Regel-Bedarf	Mehr-Bedarf	Regel-Bedarf	Mehr-Bedarf	Regel-Bedarf	Mehr-Bedarf
2,3	364	8,37	374	8,60	382	8,79	391	8,99
2,3	328	7,54	337	7,75	345	7,94	353	8,12
2,3	291	6,69	299	6,88	306	7,04	313	7,20
1,4	287	4,02	287	4,02	289	4,05	296	4,14
1,2	251	3,01	251	3,01	255	3,06	261	3,13
0,8	215	1,72	219	1,75	224	1,79	229	1,83

Rechtsgrundlagen (<http://www.gesetze-im-internet.de> , Auszug, Hervorhebungen hinzugefügt):

§ 21 Abs. 7 SGB II:

„(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. **2,3 Prozent** des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. **1,4 Prozent** des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. **1,2 Prozent** des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. **0,8 Prozent** des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.“

§ 20 SGB II:

„(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich **364 Euro** anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich **275 Euro**, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich **291 Euro** in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich **328 Euro** anzuerkennen. ...“

§ 23 SGB II:

„1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres **213 Euro**, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **242 Euro** und im 15. Lebensjahr **275 Euro**; ...“

Abweichende Höhe der Regel-Bedarfe 2011 gemäß § 77 Abs.4 SGB II, siehe dazu auch hier:

<http://www.harald-thome.de/media/files/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2011-2012-2013-2014-nach-EVS-Abteilungen.pdf>

Anmerkungen zu Warm-Wasser

Die Systematik der Daten-Erhebung der EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008 und EVS 2013 wurde nicht verändert.

Kosten für die Bereitung von Warm-Wasser wurden dort bei der EVS nicht erhoben und sind auch nicht aus den dortigen Daten ableitbar.

In den Jahren 2005 bis 2010 wurde für Warm-Wasser **kein Mehr-Bedarf** gewährt, sondern stattdessen ein **Abzug** für Warm-Wasser vorgenommen.

Die Behauptung des Gesetzgebers, ab 2011 seien die Kosten für Warm-Wasser-Bereitung nicht mehr im Regel-Bedarf enthalten, beruht somit nicht auf einer Änderung, die mit EVS-Daten zu begründen wäre, sondern wohl lediglich auf der Befürchtung des Gesetzgebers, das BVerfG würde auch für den bisher vorgenommenen Abzug für Warm-Wasser einen empirischen Nachweis verlangen, der vom Gesetzgeber jedoch nicht erbracht werden kann, auch nicht für die EVS 2013.

Die Höhe des damaligen Abzugs für Warm-Wasser-Bereitung wurde mit **30 %** des Wertes beziffert, der nach Angaben des Gesetzgebers im damaligen Leistungs-Anspruch (Regel-Satz / Regel-Leistung) für „Haushaltsenergie“ (gemeint ist Strom) enthalten gewesen sein soll.

Vergleicht man diese (ab 2011 somit fiktiven) Beträge für den Abzug für Warm-Wasser nach der Berechnungs-Methode von 2005 bis 2010 mit den Werten für den Mehr-Bedarf für Warm-Wasser im Jahr 2014, so stellt sich heraus, dass sich beide Werte ähneln, jedoch der **Abzug** für alle Regel-Bedarfs-Gruppen **höher** wäre als der **Mehr-Bedarf**, mit Ausnahme der Gruppe für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren, die EUR 0,10 mehr bekommen:

Angaben in EUR	Vergleichs-Berechnung für 2014 mit <i>fiktiven</i> Abzugs-Werten					
Regel-Bedarf	391	353	313	229	261	296
davon Strom	30,39	27,44	24,33	5,76	11,04	14,31
Warm-Wasser-Abzug Regelung 2005 – 2010	<i>9,12 (fiktiv)</i>	<i>8,23 (fiktiv)</i>	<i>7,30 (fiktiv)</i>	<i>1,73 (fiktiv)</i>	<i>3,31 (fiktiv)</i>	<i>4,29 (fiktiv)</i>
Warm-Wasser-Mehr- Bedarf ab 2011	8,99	8,12	7,20	1,83	3,13	4,14
Mehr-Abzug Warm- Wasser	0,12	0,11	0,10	-0,10	0,18	0,15

Die Abzugs-Regelung in den Jahren 2005 bis 2010 beruhte auf einer Empfehlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge aus dem Jahr 1991, veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Verein NDV auf Seite 77 in Heft 3 des Jahres 1991 und beruht auf Überlegungen zu vermuteten Strom-Verbräuchen bei vorgegebener Elektro-Geräte-Ausstattung und vorgegebenen Nutzungs-Gewohnheiten, wie diese für das Jahr 1985 vermutet wurden.

Weshalb sich der Elektro-Haushalts-Geräte-Strom-Verbrauch und / oder die Elektro-Haushalts-Geräte-Ausstattung der Haushalte und / oder die Nutzungs-Gewohnheiten in den zwischenzeitlich vergangenen über 20 Jahren (vorliegend bis zur Daten-Erhebung der EVS 2008) nicht geändert haben sollten, ist nicht ersichtlich.

Da auch bei einer EVS nicht nach im Haushalt **genutzten** Elektro-Geräten gefragt wird (nur ob vorhanden und funktions-fähig), ist es auch mit Modell-Rechnungen nicht möglich, festzustellen, welche Kosten für die Bereitung von Warm-Wasser bei der EVS-Referenz-Gruppe angefallen sein könnten.

Der vollständige Informations-Stand zur Festlegung der 30 % ist wie folgt:

NDV 1991, 77, Heft 3/1991

„Anteil für Warmwasserbereitung an dem im Regelsatz enthaltenen Ansatz für Haushaltsenergie

-rhd- Nach Anfragen aus der kommunalen Sozialhilfepraxis hat der von Herrn Walter Schellhorn geleitete Arbeitskreis „Sozialhilferecht II“ die nachfolgende Ausarbeitung erstellt. Sie wurde im Februar 1991 den obersten Landessozialbehörden sowie den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

Die Regelsätze in der Sozialhilfe umfassen u.a. den laufenden hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie (§1 Abs.1 Satz1 Regelsatzverordnung). Nach dem neuen Bemessungssystem für die Regelsätze („Statistikmodell“) wird der Bedarf an Haushaltsenergie anhand empirischer Verbrauchsdaten bestimmt, die in der Haushaltskundenbefragung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) von 1986 erhoben wurden.

Da in der Regel der gesamte elektrische Energieverbrauch eines Haushalts über einen Zähler gemessen wird, läßt sich der Energieaufwand für Warmwasserbereitung nicht exakt messen, sondern lediglich schätzen. Eine entsprechende Schätzung hat die VDEW auf Bitten des Deutschen Vereins durchgeführt. Hierzu wurde eine Modellrechnung aufgestellt, in der der unterschiedliche Verbrauch an Elektroenergie in Haushalten mit und ohne elektrische Warmwasserversorgung im Bad ermittelt wurde.

Auf der Grundlage dieser Modellrechnung und unter Berücksichtigung der (verbrauchsunabhängigen) Grundkosten wird empfohlen, die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30% des im Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen.“

NDV 1991, 77, Heft 3/1991

Anteil für Warmwasserbereitung an dem im Regelsatz enthaltenen Ansatz für Haushaltsenergie

„Berücksichtigung“ steht im Original

Anmerkung zur Änderung der Höhe des Regel-Bedarfs:

Zum 01.01.2014 wird die Höhe des Regel-Bedarfs geändert:

<http://www.harald-thome.de/media/files/0673-13--RBSFV-2014.pdf>

Aufteilung auf EVS-Abteilungen siehe hier:

<http://www.harald-thome.de/media/files/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2011-2012-2013-2014-nach-EVS-Abteilungen.pdf>

Die Anpassung der Höhe des Regel-Bedarfs erfolgt zu 30 % basierend auf irgendwelchen Lohn-Änderungen und zu 70 % basierend auf ebenfalls vom Statistischen Bundesamt berechneten Preis-Änderungen.

Ein Ausgleich von Preis-Steigerungen ist somit bereits gesetzlich ausgeschlossen:

"§ 28a [SGB XII] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

....

(2) ... Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindex wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt."

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_28a.html

Das Statistische Bundesamt hat eine Ausarbeitung zu regel-bedarfs-relevanten Produkten herausgegeben, womit es wohl als bewiesen gelten muss, dass die Anpassung der Höhe des Regel-Bedarfs auf offenkundig gesetzes-widrigen Berechnungen erfolgt.

Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Dezember 2012, Seite 1122 bis Seite 1142

<http://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Monatsausgaben/WistaDezember12.pdf>

U.a. wird vom Statistischen Bundesamt verschwiegen, dass die vom Statistischen Bundesamt für die Berechnung der Preis-Veränderungen herangezogenen Daten auch in solchen Einkaufs-Stätten erhoben werden, deren Preis-Niveau deutlich oberhalb derjenigen Einkaufs-Stätten liegen, die sich der ärmste Teil der Bevölkerung leisten kann.

Die Rechnerei des Statistischen Bundesamtes beruht somit auf Daten (auch) aus den falschen Einkaufs-Stätten.

Die Verwendung von Daten aus dem Bereich der EVS-Abteilung 11 "1111000 Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, an Imbissständen und vom Lieferservice" und "1112000 Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen" (siehe Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Dezember 2012, Seite 1141) dürfte wohl zu einer grundsätzlichen Unzulässigkeit dieser Berechnungen führen müssen, weil Außer-Haus-Verzehr der EVS-Abteilung 11 gerade nicht regel-bedarfs-relevant ist, sondern lediglich von der EVS-Referenz-Gruppe dort ausgegebenes Geld umgerechnet wird und zu einer Erhöhung der Ausgaben für "Nahrungsmittel", somit EVS-Abteilung 01, führen soll.

"Wenn also eine auswärtige Verpflegung als nicht existenzsichernd anzusehen ist und die Verbrauchsausgaben hierfür nicht als regelbedarfsrelevant anzusehen sind, muss ein Ausgleich geschaffen werden, da sich der häusliche Verpflegungsbedarf (Nahrungsmittel und Getränke) und damit auch der häusliche Verpflegungsaufwand, wie er sich in den Verbrauchsausgaben der Abteilung 01 widerspiegelt, erhöht."

Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz BT-Drs. 17/3404 Seite 63

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Somit hätten die Ausgaben der EVS-Abteilung 01 um die dortigen Preis-Veränderungen angepasst werden müssen.

Für die derzeit ab 2014 vorgesehene Höhe des Regel-Bedarfs fehlt es somit offenkundig an zulässigen Daten über die Preis-Entwicklung.

Im Übrigen sind zu den im Regel-Bedarf enthaltenen Ausgaben die dort "aufgeführten Produkte" nicht für alle Hilfe-Bedürftigen zu den dort unterstellten Preisen in den üblichen Mengen zu kaufen, weil alle Werte im Regel-Bedarf darauf beruhen, dass die tatsächlich erfassten Ausgaben mit einem Hoch-Rechnungs-Faktor multipliziert werden und dann durch einen anderen aber immer größeren Hoch-Rechnungs-Faktor geteilt werden.

Haben Hilfe-Bedürftige Anspruch auf Aufnahme derjenigen Ausgaben in den Regel-Bedarf, die eine vergleichbare Personen-Gruppe üblicherweise für den Kauf dieser Produkte in normalen Einkaufs-Stätten (z.B. Discounter, Supermarkt, Friseur, Bekleidungs-Geschäft, etc.) und / oder auf sonstige markt-übliche Weise (z.B. Strom-Belieferung per Vertrag mit Bezahlung des Stroms) kaufen?

Welche Einkaufs-Mengen müssten dann dabei berücksichtigt werden?

Dürfte jeder Hilfe-Bedürftige dann derartige Produkte in denjenigen Mengen und zu denjenigen Preisen kaufen können dürfen, die die Referenz-Gruppe beim Kauf dieser Produkte bezahlt hat?

Müsste die Höhe des Regel-Bedarfs sich dann nicht wie folgt berechnen:

gekaufte Menge X bezahlter Preis = erfasste Geld-Ausgabe für „dieses Produkt“

Erfasste Geld-Ausgabe für „dieses Produkt“ aller ausgewählten EVS-Referenz-Haushalte addieren ...

... und dann durch die Anzahl der EVS-Referenz-Haushalte teilen, die „dieses Produkt“ gekauft haben ...

= „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.“

Damit hätte man den Durchschnitts-Wert für Ausgaben für „dieses Produkt“, der üblicherweise durchschnittlich in Deutschland im Referenz-Jahr (aktuell: 2008) von der ausgewählten EVS-(aktuell: 2008)-Referenz-Gruppe ausgegeben wurde.

Wenn jetzt noch geklärt würde, was „dieses Produkt“ tatsächlich ist und unter welcher Bezeichnung man „dieses Produkt“ tatsächlich in einem Laden kaufen könnte, könnte man auch versuchen, dessen Preis-Veränderungen zu erfassen.

„Dieses Produkt“ ist aber nicht bekannt (außer Strom).

Somit würde man einen Wert haben können, zu dem die zugebilligten „Produkte“ zumindest im Durchschnitt in Deutschland gekauft werden könnten.

Der Wert, der stattdessen als Existenz-Minimum zugebilligt wird, ist derjenige, der dadurch entsteht, dass man den o.g. Wert erst mit einem Hoch-Rechnungs-Wert multipliziert und dann durch einen anderen Hoch-Rechnungs-Wert teilt.

Das Verfahren zur Bestimmung dieser beiden Hoch-Rechnungs-Werte steht nicht im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz.

Diese Hoch-Rechnungs-Faktoren schwanken, je nach erfasstem Haushalt.

Durch die Bestimmung der jeweiligen Hoch-Rechnungs-Faktoren ergibt sich aber der ausgewiesene EVS-Ergebnis-Wert „je Haushalt“, der dann eventuell in den Regel-Bedarf einfließt.

Somit können in der Realität die Ausgaben der Haushalte steigen, aber der Regel-Bedarf sinken, weil die Hoch-Rechnungs-Faktoren entsprechend verändert werden.

Je mehr Haushalte in eine Referenz-Gruppe aufgenommen werden, die ein „Produkt“ nicht gekauft haben, desto niedriger sind die Durchschnitts-Ausgaben, desto niedriger ist der Regel-Bedarf.

Somit beruhen sämtliche im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz genannten „Bedarfe“ auf Berechnungen mit Hochrechnungs-Faktoren, die einer Nachprüfung nicht zugänglich sind.

Es ist somit offenkundig völlig ausgeschlossen, dass die im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz RBEG in BT-Drs. 17/3404 genannten Leistungs-Ansprüche („Bedarfe“) „nachvollziehbar“ und / oder „transparent“ sein könnten!

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Mikrozensus 2012 basiert auf Fortschreibungen der Volkszählung von 1987

"Die vorliegenden Ergebnisse des Mikrozensus 2012 basieren noch auf den Fortschreibungsergebnissen auf Grundlage der Volkszählung von 1987 (im Westen) beziehungsweise den Daten des zentralen Einwohnerregisters der ehemaligen DDR vom 3. Oktober 1990 (im Osten). ...

Eine Hochrechnung des Mikrozensus auf Basis der aktuellen Fortschreibung des mit Stichtag 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus ist ab dem Mikrozensus 2013 vorgesehen."

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 233 vom 11.07.2013:

In drei Viertel der Haushalte leben höchstens zwei Personen

http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_233_122.html

Die Daten aus dem Mikrozensus bilden die Basis für die Bestimmung von Hochrechnungs-Faktoren, mit denen die bei einer EVS tatsächlich erfassten Ausgaben hochgerechnet (mit einem Hochrechnungs-Faktor multipliziert und dann durch einen anderen Hochrechnungs-Faktor dividiert) werden.

Die Höhe des aktuellen Regel-Bedarfs bestimmt sich somit aus Fortschreibungen der Volkszählung von 1987 (im Westen) bzw. des Melde-Registers der DDR.

„Am 9. Mai 2011 lebten nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen des Zensus 2011 in Deutschland 80,2 Millionen Einwohner.

"Gegenüber der bisher gültigen Bevölkerungszahl aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung gab es am Zensusstichtag damit in Deutschland rund 1,5 Millionen Einwohner weniger als bislang angenommen"

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 188 vom 31.05.2013:

Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland

http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/05/PD13_188_121.html

Auch für die Auswertung der Ergebnisse der EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008 und der derzeit laufenden EVS 2013 wurden somit die Vorgaben der zu erhebenden Daten immer noch basierend auf den falschen Fortschreibungen der Volkszählung von 1987 gemacht.

Die Ergebnisse der EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008 und EVS 2013 sind somit offenkundig nicht geeignet, die Höhe des Existenz-Minimums zu bestimmen, da die zugrunde liegenden Hochrechnungs-Faktoren offenkundig falsch sind, weil die Bevölkerungs-Zahl falsch vermutet wurde.